

RS Vwgh 1996/3/7 96/09/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1996

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §123 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/22 93/09/0030 2

Stammrechtssatz

Ein Verdacht ist bei einfacher Wahrscheinlichkeit einer Dienstpflichtverletzung zu bejahen, wobei der Disziplinarbehörde ein nicht geringer Beurteilungsspielraum ("Subsumtionsspielraum") bei prognostischer Sicht der Lage zuzugestehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996090038.X03

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at